

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UP Designstudio GmbH & Co. KG, Stuttgart

Stand: Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Produktdesign- Produktkommunikations-, Beratungs- und Produktentwicklungsleistungen zwischen der UP Designstudio GmbH & Co. KG („UP“) und den Geschäftspartnern („Auftraggeber“) ausschließlich.
- (2) Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen von UP abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt UP nicht an, es sei denn, UP hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter dem Hinweis auf dessen Bedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit nicht mit diesem schriftlich andere Bedingungen vereinbart worden sind.
- (4) Die Geschäftsbedingungen von UP gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Kostenvoranschläge, Angebot, Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von UP sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wird.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Eingang anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestellung an UP zustande.
- (3) Kostenvoranschläge von UP sind unverbindlich.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen UP und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich Umfang und Anforderungen der Beauftragung, Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit Vertretern von UP erlangen für UP erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie durch UP gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind.
- (5) Das Eigentum und sämtliche Urheberrechte von allen zum Angebot gehörenden Unterlagen verbleiben bei UP. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden und sind UP

auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn UP der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preisangaben sind freibleibend. Die angebotenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Fälligkeit gültigen Mehrwertsteuer. Versandkosten werden, soweit diese erforderlich werden, zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Wünscht der Auftraggeber nach der Beauftragung von UP Änderungen, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. UP behält den vollen Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- (3) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann UP eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.
- (4) Soweit bezüglich der Zahlung keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Als Tag der eingegangenen Zahlung gilt der Tag, an dem UP der Gegenwert zur Verfügung steht.
- (5) Bei Zahlungsverzug tritt die Fälligkeit aller offenstehenden Forderungen sofort und ohne jeden Abzug ein. Kommt der Auftraggeber den vereinbarten Zahlungen nicht nach oder wird eine von ihm verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht, entfällt die Leistungsverpflichtung von UP bzw. steht UP ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (6) Sämtliche Forderungen von UP werden, auch bei Stundung, sofort fällig, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder UP Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind. UP ist in diesem Fall nach ihrer Wahl und nach Fristsetzung berechtigt, das gelieferte Produkt zurückzuverlangen, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine sind annähernd und freibleibend, sofern sie nicht von UP ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt werden. Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferzeiten setzt voraus, dass alle relevanten Fragen geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Daten oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- (2) Werden auf Veranlassung des Kunden zusätzliche Anforderungen gestellt oder Änderungen in Bezug auf den Leistungsgegenstand vorgenommen, verlängert sich die Lieferzeit um die für die Durchführung dieser Anforderungen notwendige Zeit.
- (3) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat UP nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei verbindlich vereinbarten Fristen.

§ 5 Urheberrecht, Nutzungsrechte

- (1) UP ist alleinige Urheberin der von ihr gefertigten Konzepte, Entwürfe, zwei- und dreidimensionalen Designs, Prototypen, Arbeiten, Projektergebnisse und sonstiger erbrachter Leistungen. Vorschläge, Weisungen oder Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeitenden und Beauftragten begründen kein Miturheberrecht.
- (2) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, räumt UP dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der Vergütung an den von UP gefertigten Projektergebnissen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Nutzungsrecht an einem, zur Realisierung ausgewählten Designkonzept im vertraglich vereinbarten Umfang ein. Die Nutzungsrechte der vom Auftraggeber nicht realisierten Designkonzepte bleiben uneingeschränkt bei UP. Eigentumsrechte erhält der Auftraggeber nicht; diese verbleiben bei UP.
- (3) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, dürfen Konzepte, Entwürfe, zwei- und dreidimensionale Designs, Prototypen, Dateien, Daten und sonstige Projektergebnisse vom Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung von UP nicht verändert werden.
- (4) UP bleibt auch nach Einräumung des Nutzungsrechts berechtigt, ihre Entwürfe, Zeichnungen, Vervielfältigungen, Arbeiten, Produktergebnisse etc. im Rahmen der Eigenwerbung und als Referenz zu verwenden.
- (5) Die Übertragung der Nutzungsrechte durch Auftraggeber auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von UP.
- (6) UP ist nicht verpflichtet, Dateien oder sonstige Datenträger, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Begehrt der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 6 Abstimmung des Prototyps, Produktüberwachung, Werbemittel, Namensnennung

- (1) Vor Beginn der Serienfertigung ist der Prototyp mit UP abzustimmen.
- (2) Die Produktüberwachung durch UP erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
- (3) UP hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Entwürfe hergestellt werden.
- (4) UP hat Anspruch auf fünf Exemplare der Werbemittel, die für von ihr gestaltete Produkte hergestellt werden. UP ist berechtigt, diese Werbemittel oder Kopien davon für ihre Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- (5) UP hat Anspruch darauf, bei Veröffentlichungen über das Produkt und auf den Vervielfältigungsstücken als Designer bzw. Urheber genannt zu werden. Die Urheberbezeichnung ist, wie von UP angegeben, auf den nach ihren Entwürfen hergestellten Produkten anzubringen.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

- (1) Sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet, gilt hinsichtlich Gewährleistung und Haftung Folgendes:
 - a) UP verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Die vom Auftraggeber überlassenen Muster, Unterlagen, Vorlagen, Daten etc. hat UP sorgfältig zu behandeln.
 - b) Ein Mangel liegt nur vor, wenn die Projektleistung in erheblicher Weise von den vom Auftraggeber gestellten Vorgaben abweicht. Das Nichtgefallen des Projektergebnisses stellt keinen Mangel dar. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen und Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind daher ausgeschlossen.
 - c) Liegt ein Mangel vor, so ist UP berechtigt, diese in zwei Nachbesserungsversuchen zu beheben. Schlagen diese fehl und/oder ist keine sinnvolle Behebung möglich, hat der Auftraggeber UP im Rahmen einer letzten Nachfrist mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche zu ermöglichen. Ist es UP auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht möglich, die Mängel zu beheben, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt von der Projektleistung berechtigt. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
 - d) UP haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.
 - e) Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung von UP ausgeschlossen, soweit es sich hierbei nicht um UP zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt.

- Bei Verletzung der Kardinalpflicht beschränkt sich die Schadensersatzhaftung von UP auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von UP.
- f) Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- g) Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinausführungen, Zeichnungen und sonstigen Leistungen etc. durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische, inhaltliche und funktionale Richtigkeit von Produkt, Text, Bild, Webseite, Video und Gestaltung sowie die Ausführbarkeit der Produktion. Für vom Auftraggeber freigegebene Ausarbeitungen, Entwicklungen, Entwürfe, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jegliche Haftung von UP.
- h) UP haftet nicht für die Neu- und/oder Einzigartigkeit, wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit, gebrauchts- und geschmacksmusterrechtliche Eintragungs- bzw. Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit der Designarbeiten und -entwürfe. UP hat auch nicht dafür einzustehen, wenn der Herstellung und/oder Verwertung Rechte Dritter entgegenstehen.
- i) Beanstandungen und Reklamationen gleich welcher Art sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei UP geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- j) UP haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien, Daten und Layouts, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers oder seines Beauftragten entstehen. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen, Datenträger, Dateien und Daten etc. erfolgt auf Gewähr und für Rechnung des Auftraggebers.
- k) Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich des bearbeitenden Gegenstands übernimmt UP keinerlei Gewähr.
- l) Der Auftraggeber stellt UP von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen UP geltend machen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag oder diesen AGB die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- m) Sofern UP selbst Auftraggeberin von Subunternehmern ist, tritt UP hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von UP zunächst die Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche zu versuchen.
- n) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche gegen UP herleiten.
- o) Weitere Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- p) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Abnahme; dies gilt nicht, wenn UP Arglist vorwerfbar ist.
- (2) Bei Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen wird UP ebenfalls größtmögliche Sorgfalt aufwenden. Eine Haftung gegenüber dem Auftraggeber besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens. Im Übrigen ist jede Gewährleistung und daraus resultierende Haftung von UP, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 8 Verpflichtungen des Auftraggebers

- (1) Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, UP im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text-, Modellbau- o.ä. Materialien zur Verfügung zu stellen, hat der Auftraggeber UP diese umgehend nach Vertragsschluss auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt darüber hinaus auf seine Kosten sicher, dass UP die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an UP übergebenen Vorlagen, Dateien und Daten etc. berechtigt ist und stellt UP insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Auftraggeber unterstützt UP bestmöglich bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung. Dazu gehören insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie Hard- und Software etc., soweit dies für den Auftrag erforderlich ist. Der Auftraggeber wird UP über die von UP zu erbringenden Leistungen umfassend unterrichten.
- (4) Der Auftraggeber benennt UP einen Ansprechpartner, der über die erforderliche Sachkunde verfügt.
- (5) Übermittelt der Auftraggeber Daten, gleich in welcher Form, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorher Sicherungskopien hiervon anzufertigen. Im Falle eines Datenverlusts ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände selbst nochmals unentgeltlich an UP zu übermitteln.
- (6) Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass zum Zweck der Kommunikation im Rahmen der Projektleistung Dokumente und Daten per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Weg über das Internet versandt werden können. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Datenübermittlung mit Übersendungsfehlern, Übersendungsausfällen, Datendiebstahl, Datenverlust und Verlust der Geheimhaltung verbunden sein kann. Der Auftraggeber nimmt dieses Risiko in Kauf.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass sämtliche Daten, die UP im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhält, in ihrer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) UP ist berechtigt, gegen sie gerichtete Ansprüche eines Auftraggebers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
- (2) Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, gegen eine Forderung von UP aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von UP anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Der Auftraggeber erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber UP einverstanden. In gleicher Weise kann UP auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Auftraggebers verrechnen.
- (4) Ansprüche des Auftraggebers gegen UP dürfen nicht abgetreten werden, es sei denn, die Voraussetzungen des § 354a HGB liegen vor.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) UP und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Form zu verwerfen. Alle Informationen in jedweder Form, die der andere Vertragspartner auf Grund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht.
- (2) Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart.
- (3) Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Stuttgart. UP ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dem für seinen Sitz maßgeblichen Ort zu verklagen.
- (4) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für diese Schriftformklausel.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.